

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang »Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)« (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ (M.A.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Antragstellung

§ 4 Anzahl der Studienplätze

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Zulassungen und Ablehnungen

§ 8 Inkrafttreten

Anlage

Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378 ff) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang einer sozial-, human-, gesundheits-, erziehungs- oder geisteswissenschaftlichen beziehungsweise kindheitspädagogischen Fachdisziplin an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen.
- (2) Bewerber_innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen haben. Wenn der Studienabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Diese Bewerber_innen werden unter der Auflage zugelassen, die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch geeignete Qualifikationsleistungen zu belegen beziehungsweise zu erbringen. Über die Anrechnung der Qualifikationsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung. Die festgestellten fehlenden ECTS-Leistungspunkte sind bis zur Zulassung zur Master-Thesis nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudium kann auch beantragt werden, wenn der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 1 wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass dieser Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Diese Bewerber_innen nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Diese Bewerber_innen müssen eine entsprechende durch das jeweilige Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung einreichen. Es dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für den entsprechenden Abschluss ausstehen. Für diesen Fall wird der_die Bewerber_in für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Der Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen müssen in der Regel spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang und der_die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt.

Studienbewerber_innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen. Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Zu den Nachweisen entsprechend der Ordnung zählen unter anderen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2 oder 3 oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 oder 5 in allen vier Teilprüfungen. Von diesen Nachweisen der sprachlichen Studierfähigkeit werden Bewerber_innen befreit, wenn sie ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

- (5) In Bezug auf das Studium des betreffenden Studienschwerpunkts wird den Bewerber_innen empfohlen, dass sie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit entsprechend fachlicher Nähe und damit verbundenen Studienanteilen abgeschlossen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass sie in der Lage sind, ihre erworbenen Kompetenzen im Masterstudium zu vertiefen und zu verbreitern, sodass sie die Ziele des Studiums erreichen können.

§ 3

Antragstellung

- (1) Bewerber_innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen.
Nähere Informationen zur Antragstellung und zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt.
- (2) Das Studium beginnt jährlich zum Sommersemester. Bei einer Zulassung zum Studium müssen Zulassungsantrag und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der EHB eingegangen sein. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

§ 4

Anzahl der Studienplätze

- (1) Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgelegt.
- (2) Bewerber_innen mit einem Hochschulabschluss von der EHB bzw. von der Evangelischen Fachhochschule Berlin (EFB) werden aufgrund ihres Hochschulabschlusses dem Studienplatzkontingent des jeweiligen EHB-Studienganges, d.h. „Evangelische Religionspädagogik“, „Pflegermanagement“, „Elementare Pädagogik“/„Kindheitspädagogik“, „Soziale Arbeit“, „Bachelor of Nursing“ oder „Hebammenkunde (B.Sc. of Midwifery)“ zugeordnet.
Es werden kontingentbezogene Ranglisten erstellt. Für diese Ranglisten sind insgesamt 80 vom Hundert (v. H.) der nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze zu vergeben.
Für die Verteilung der Kontingente gilt:
- „Evangelische Religionspädagogik“: 10 v. H.,
 - „Pflegermanagement“: 20 v. H.,
 - „Elementare Pädagogik“/„Kindheitspädagogik“: 19 v. H.,
 - „Soziale Arbeit“: 36 v. H.,
 - „Bachelor of Nursing“: 9 v. H.,
 - „Hebammenkunde (B.Sc. of Midwifery)“: 6 v. H.
- (3) Eine kontingentunabhängige Rangliste wird für alle Bewerber_innen erstellt. Diese enthält sowohl die Absolvent_innen der EHB als auch die Bewerber_innen, die ihren Hochschulabschluss nicht an der EHB erworben haben. Für diese Rangliste sind 20 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze zu vergeben.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Sind mehr Bewerbungen eingegangen als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
Am Auswahlverfahren können nur Bewerber_innen teilnehmen, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht an der EHB beworben haben.
- (2) Von der festgesetzten Studienplatzanzahl werden fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abgezogen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person des_der Bewerbers_Bewerberin die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.
- (3) Wird eine Rangfolge innerhalb der Quote nach Absatz 2 erforderlich, bestimmt sich diese nach den Kriterien des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Absatz 2 werden nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben.
- (4) Die nach Abzug der in Absatz 2 genannten Quote verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Rangfolge der Bewerber_innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Es werden sechs kontingentbezogene Ranglisten und eine kontingentunabhängige Rangliste gemäß § 4 Absatz 2 und 3 erstellt. Bewerber_innen mit der höheren Punktzahl gehen jeweils Bewerbern_Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (6) Zunächst werden die verfügbaren kontingentbezogenen Studienplätze im Umfang von 80 v. H. über die kontingentbezogenen Ranglisten vergeben. Anschließend werden die kontingentunabhängigen Studienplätze zu 20 v. H. vergeben.
Werden oder bleiben kontingentbezogene Studienplätze frei, so werden diese Studienplätze über die kontingentunabhängige Rangliste vergeben.
- (7) Erhalten Bewerber_innen der kontingentbezogenen Ranglisten aufgrund ihres Listenplatzes keinen kontingentbezogenen Studienplatz, werden diese Bewerber_innen der kontingentunabhängigen Rangliste gemäß Absatz 5 zugeordnet.
Die kontingentunabhängige Rangliste setzt sich aus den nicht zugelassenen Bewerbern_Bewerberinnen der kontingentbezogenen Ranglisten und den Bewerbern_Bewerberinnen gemäß § 4 Absatz 3 zusammen.

§ 6 Auswahlkriterien

Die gemäß § 4 Absatz 2 kontingentbezogene Rangfolge der Bewerber_innen sowie die gemäß § 4 Absatz 3 kontingentunabhängige Rangfolge der Bewerber_innen wird nach den folgenden Auswahlkriterien ermittelt.

1. Entsprechend der Anlage 1 Ziffer 1 werden für die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses Punktwerte vergeben. Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der KMK. Verfügt ein_e Bewerber_in bereits über mehrere Hochschulabschlüsse, muss er_sie den Hochschulabschluss bezeichnen, auf den sich die Bewerbung stützt. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst erworbene Hochschulabschluss zugrunde gelegt.

2. Die Bewertung einer mindestens einjährigen dem ersten Hochschulabschluss entsprechend einschlägigen Berufserfahrung mit mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines_einer Vollbeschäftigten erfolgt gemäß Anlage 1 Ziffer 2.

§ 7

Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber_innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Anlage Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

1.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene Durchschnittsnote entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss § 6 Ziffer 1 vergeben.

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

2.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene und dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss entsprechend einschlägige Berufserfahrung mit mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines_einer Vollbeschäftigten gemäß § 6 Ziffer 2 vergeben.

Dauer der Berufstätigkeit	Punktwert
ab 1 Jahr	1
ab 2 Jahren	2
ab 3 Jahren	3
ab 4 Jahren	4

Ist die Berufserfahrung bereits als Zugangsvoraussetzung gewertet worden, erfolgt keine Punktwertvergabe entsprechend dieser Tabelle.